

§ 3

(1) Durch die in § 2 Abs. 2 genannten Unterhaltungspflichtigen sind jährlich Nutzungspläne aufzustellen unter Berücksichtigung einer langfristigen planmäßigen Nutzung der Baumbestände an den Autobahnen und Straßen. Diese Nutzungspläne sind unter Anleitung der Unterabteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke zu erarbeiten und mit deren Bestätigung jeweils zum 1. Oktober des Vorjahres dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Einschlag der Straßenbäume (§ 1) erfolgt durch die in § 2 Abs. 2 genannten Unterhaltungspflichtigen.

(3) Das anfallende Derbholz ist nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzuarbeiten.

§ 4

(1) Über das zum Einschlag vorgesehene Derbholz sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Einschlages mit den örtlichen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Absatzverträge abzuschließen. Für das im IV. Quartal eines jeden Jahres zum Ein-

schlag vorgesehene Derbholz sind die Absatzverträge bereits bis zum 1. September abzuschließen, um eine zweckmäßige Verteilung des Derbholzes bis zum Jahresende zu gewährleisten.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben dieses Holz zu den genehmigten gültigen Preisen abzunehmen und gesondert abzurechnen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Schröder
Minister

Vierte Anordnung*

zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung.

Vom 19. März 1953

Der Kampf um die Sicherung des Friedens, um ein einheitliches, demokratisches und unabhängiges Deutschland und um den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Erziehung unserer Jugend zu Patrioten, die ihre Heimat lieben und zur Arbeit und zur Verteidigung bereit sind.

Ein wichtiger ■ Beitrag zur Erreichung dieses Zieles ist die breite Entfaltung und Förderung des Jugendwanderns. Durch Wanderungen lernt die Jugend ihre deutsche Heimat kennen und lieben und die Geschichte unseres Volkes besser verstehen. Auf ihren Wanderungen werden die jungen Menschen zum Gemeinschaftsleben erzogen und gleichzeitig mit den Entwicklungsgesetzen der Natur vertraut gemacht. Sie schöpfen neue Kräfte für den sozialistischen Aufbau, für die Durchführung des Fünfjahrplanes und die Verteidigung unserer Republik.

Deshalb ist es notwendig, das Jugendwandern weiterzuentwickeln und die Arbeit in den Jugendherbergen zu verbessern.

Diese wichtigen Aufgaben werden um so besser gelöst werden, je stärker die Jugendlichen, die Sportler und alle Freunde des Wanderns an ihrer Verwirklichung mitwirken. Die Regierung erwartet daher von den Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend, der Demokratischen Sportbewegung, der Gesellschaft für Sport und Technik und der Sektion „Natur- und Heimatfreunde“ des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, daß sie die staatlichen Maßnahmen durch aktive Mitarbeit bei der breiten Entwicklung der Wanderbewegung, bei der Instandhaltung und Ausgestaltung der Jugendherbergen unterstützen.

Zur Förderung des Jugendwanderns und des Jugendherbergswesens wird in Durchführung des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Die staatlichen Organe haben Wandergruppen von Kindern und Jugendlichen in Begleitung von Personen, die im Besitz des von den Leitungen der Freien Deutschen Jugend herausgegebenen Fahrtenausweises sind, in jeder Weise zu unterstützen. (Gewährung von Unterkunft/Unterstützung, durch geeignete Wanderführer, Durchführung von Be-

sichtigungen und Führungen an die historischen Stätten, in Museen usw.) Das gleiche trifft für Schulwandergruppen zu, soweit sie im Besitz einer Bescheinigung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises sind. Verantwortlich dafür sind die Sachgebiete Jugendfragen der Räte der Kreise und die Bürgermeister der Gemeinden.

§ 2

Zur Förderung des Jugendwanderns ist unter Leitung des Amtes für Jugendfragen eine Kom-

* 3. Anordnung (GBl. 1951 S. 281).